

5. Änderung der Satzung über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt (KiTa-Satzung) vom 29.07.2020

Beschluss am 21.06.2023

5. Änderung der Satzung über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt (KiTa-Satzung) vom 29.07.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) und in Verbindung mit §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt in seiner Sitzung am 21.06.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt für das KiTa-Jahr 2023/2024 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenverzeichnis für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt
KiTa-Jahr 2023/2024

1. Gebühren für kommunale Kindergärten (11 gebührenpflichtige Monate)			
Betreuungsbaustein	familienbezogene Sozialstaffelung	mtl. Gebühr Kinder im Alter von 2 – 3 Jahren	mtl. Gebühr Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt
Halbtagsbetreuung 25,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	237,00 €	119,00 €
	2-Kind-Familie	182,00 €	91,00 €
	3-Kind-Familie	122,00 €	61,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	42,00 €	22,00 €
Regelbetreuung 35,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	309,00 €	154,00 €
	2-Kind-Familie	234,00 €	117,00 €
	3-Kind-Familie	157,00 €	79,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	54,00 €	27,00 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) 35,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	369,00 €	193,00 €
	2-Kind-Familie	277,00 €	148,00 €
	3-Kind-Familie	196,00 €	98,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	66,00 €	33,00 €

5. Änderung der Satzung über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt (KiTa-Satzung) vom 29.07.2020

Beschluss am 21.06.2023

Ganztagsbetreuung 47,5 Std. / Woche	1-Kind-Familie	 	302,00 €
	2-Kind-Familie	 	219,00 €
	3-Kind-Familie	 	133,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	 	82,00 €
Ganztagsbetreuung 52,5 Std. / Woche	1-Kind-Familie	 	335,00 €
	2-Kind-Familie	 	241,00 €
	3-Kind-Familie	 	146,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	 	91,00 €

2. Gebühren für kommunale Kinderkrippen (12 gebührenpflichtige Monate)

Betreuungsbaustein	familienbezogene Sozialstaffelung	mtl. Gebühr Kinder im Alter von 1 Jahr (ggf. jünger) bis 3 Jahren
Halbtagsbetreuung 25,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	311,00 €
	2-Kind-Familie	238,00 €
	3-Kind-Familie	169,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	67,00 €
Verlängerte Öffnungszeit 35,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	405,00 €
	2-Kind-Familie	301,00 €
	3-Kind-Familie	204,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	81,00 €
Ganztagsbetreuung 50,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	571,00 €
	2-Kind-Familie	431,00 €
	3-Kind-Familie	292,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	116,00 €

5. Änderung der Satzung über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt (KiTa-Satzung) vom 29.07.2020

Beschluss am 21.06.2023

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Willstätt, 22.06.2023

Christian Huber
Bürgermeister



Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 27. Oktober 1981 durch Einrücken in das Verkündigungsblatt der Gemeinde Willstätt vom 30. Juni 2023 öffentlich bekannt gemacht.

Willstätt, 30.06.2023

Christian Huber
Bürgermeister

